

Aktuelles Rentenfaktor-Urteil des Landgerichts Köln – was bedeutet das für Arbeitgeber?

Derzeit sorgt ein Urteil des Landgerichts Köln bei vielen Beteiligten für erhöhten Puls.

Das Gericht hatte am 08.02.2023 entschieden, dass eine Absenkung des Rentenfaktors bei einem fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrag nicht zulässig ist.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sahen in diesem Fall die sog. Treuhänderklausel vor, nach der bei Vertragsbeginn vereinbarte Rentenfaktor nicht garantiert ist, sondern unter bestimmten Voraussetzungen abgesenkt werden kann. Das Gericht hatte zu entscheiden, ob die Absenkung des Rentenfaktors von EUR 37,34 pro 10.000 EUR Vertragsguthaben auf EUR 27,97 zulässig war oder nicht.

Entsprechende Treuhänderklauseln sind auch Gegenstand von vielen Direktversicherungen in der betrieblichen Altersversorgung. Die Rechtsfrage hat daher erhebliche Bedeutung auch für die bAV.

Die Entscheidung

Nach Ansicht des Landgerichts Köln war die Absenkung des Rentenfaktors nicht zulässig.

Zunächst durfte der Versicherungsnehmer davon ausgehen, dass der genannte Rentenfaktor von EUR 37,34 verbindlich vereinbart war. Die entsprechende Anpassungsklausel verstoße gegen § 171 VVG, wonach grundsätzlich nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers von der Regelung des § 163 VVG abgewichen werden darf.

Diesen Nachteil sah das Gericht aber darin, dass der Versicherungsnehmer keine Wahl hatte, ob eine Herabsetzung der Leistung oder Erhöhung der Prämie erfolgte. Außerdem wurden die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsbeitrag angepasst werden darf, unzulässig zum Nachteil des Versicherungsnehmers erweitert.

Schließlich sah das Gericht aus diesem Grund in der Treuhänderklausel auch eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers, die gegen § 307 BGB verstoße und daher auch aus diesem Grund zur Unwirksamkeit führe.

Im Ergebnis stellte das Landgericht Köln fest, dass die vertraglich vereinbarte Monatsrente von EUR 37,34 pro 10.000 EUR Vertragsguthaben zu zahlen sei.

Aktueller Streitstand

Das Urteil des Landgerichts ist nicht rechtskräftig geworden. Die Versicherungsgesellschaft hat Berufung eingelegt. Der Rechtsstreit wird daher zunächst vom Oberlandesgericht Köln entschieden. Möglich ist auch, dass eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewartet werden muss, um die Frage in letzter Instanz zu klären.

Die Frage, ob eine Herabsenkung des Rentenfaktors zulässig ist oder nicht, beschäftigt auch andere Gerichte. So ist ein vergleichbarer Fall bekannt, der dem Vernehmen demnächst von dem Landgericht Stuttgart (Aktenzeichen 53 O 214/22) entschieden werden soll.

Konsequenzen, wenn die Entscheidung bestätigt wird

Für viele Arbeitgeber stellt sich die Frage, ob diese Entscheidung ihr Haftungsrisiko in der betrieblichen Altersversorgung erhöht oder nicht.

Das ist eindeutig nicht der Fall. Blicke es im Ergebnis bei der Entscheidung, wäre die jeweilige Versicherungsgesellschaft gerade nicht berechtigt, den Rentenfaktor abzusenken. Die Leistung wäre daher höher als nach den AVB zu erwarten.

Informationspflicht des Arbeitgebers

Allerdings würden KLEFFNER Rechtsanwälte in diesem Fall empfehlen, alle Arbeitnehmer/innen über den Inhalt der Entscheidung zu informieren. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Beschäftigte sich wegen der möglichen Absenkung des Rentenfaktors gegen eine Entgeltumwandlung entschieden haben. Diese Beschäftigten würden möglicherweise ihre Entscheidung überdenken. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits angedeutet, dass ein Arbeitgeber verpflichtet sein könnte, über eine Änderung der Rechtslage zu informieren (Urteil vom 18.02.2020 – 3 AZR 206/18, Rn. 38; siehe auch die ausführliche Darstellung in Kleffner, „Die Informationspflicht des Arbeitgebers“, S. 20 bis 22).

Arbeitgeber, die den UPDATE-Service von KLEFFNER Rechtsanwälte beauftragt haben, werden selbstverständlich rechtzeitig informiert und erhalten die notwendigen Unterlagen zur Information der Belegschaft.

Konsequenzen, wenn die Entscheidung aufgehoben wird

Wie das Verfahren ausgeht, ist derzeit offen, denn die Entscheidung des LG Köln ist, wie ausgeführt, nicht rechtskräftig geworden. Das aktuelle Urteil könnte daher letztlich aufgehoben werden. Dann würde sich Folgendes ergeben:

Versicherungsgesellschaften wären, sofern dies in den AVB vorgesehen ist, berechtigt, unter den in den AVB vorgesehenen Voraussetzungen den Rentenfaktor abzusenken.

Dieser Fall ist für Arbeitgeber wohl wesentlich bedeutender. Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft jeweils eine bAV mit Direktversicherungen eingerichtet haben, in denen die sog. Treuhänderklausel vereinbart ist, sollten ihre arbeitsrechtlichen Versorgungszusagen prüfen.

Wurde die Zusage so gestaltet, dass diese deckungsgleich mit der bestehenden Direktversicherung ist, dürfte kein Problem bestehen. Arbeitgeber, die eine Versorgungsordnung von KLEFFNER Rechtsanwälte haben, sind daher sicher.

Ist die Zusage jedoch nicht deckungsgleich mit dem bestehenden Finanzierungsinstrument, bleibt die Zusage zwar unverändert, aber dies könnte dazu führen, dass die Refinanzierung geringer ausfällt.

Die Einstandspflicht des Arbeitgebers (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz – BetrAVG) würde dann dazu führen, dass der Arbeitgeber die Lücke zwischen garantiertem Rentenfaktor und abgesenktem Rentenfaktor aus eigenen Mitteln auffüllen müsste.

Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber eine Versorgungsordnung nicht erlassen hat.

Handlungsbedarf jetzt

Es ist sicher sinnvoll, diesen Sachverhalt sofort zu prüfen und nicht erst auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder später auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in einem möglichen anderen Verfahren zu warten. Denn bis die Frage endgültig geklärt ist, werden noch Jahre ins Land gehen.

In dieser Zeit werden möglicherweise zahlreiche weitere Versorgungsordnungen eingerichtet, die immer mit arbeitsrechtlichen Zusagen verbunden sind.

Arbeitgeber sollten daher jetzt prüfen, ob sie auch für diesen Fall abgesichert sind oder wie sie mögliche Haftungsrisiken vermeiden können.

Gern unterstützen wir Sie bei der Prüfung, ob Handlungsbedarf besteht und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Bitte sprechen Sie uns an.

Ihre Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de